

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gebührenordnung für Architekten

[urn:nbn:de:bsz:31-335028](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-335028)

Gebührenordnung für Architekten.

Amtliche Bekanntmachung der Reichskammer
der bildenden Künste.

Siebente Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten vom 15. Juli 1935.

Auf Grund des § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) wird mit Einwilligung des Herrn Reichskommissars für Preisüberwachung (Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934, RGBl. I S. 1248) folgendes angeordnet:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Die Architekten sind verpflichtet, das Honorar für ihre Leistungen nach den Grundsätzen zu berechnen. Die in dieser Anordnung enthaltenen Grundsätze und Sätze stellen die Gebührenordnung der Architekten im Sinne des § 6, Ziffer 3 der ersten Anordnung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste, betreffend den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten, vom 28. September 1934 dar.

(2) Die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren sind die übliche Vergütung im Sinne der §§ 612 und 632 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Die Leistungen von besonderer künstlerischer, technischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, sowie Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer, ebenso Unterbrechungen der Arbeiten, die nicht durch die Architekten verursacht sind, berechnen ihn zu einer entsprechenden Erhöhung der Gebühr.

Gebührenordnung der Architekten.

(1) Die Architekten sind verpflichtet, das Honorar für ihre Leistungen nach den Grundsätzen zu berechnen. Die in dieser Anordnung enthaltenen Grundsätze und Sätze stellen die Gebührenordnung der Architekten im Sinne des § 6, Ziffer 3 der ersten Anordnung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste, betreffend den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten, vom 28. September 1934 dar.

Keilschrauben- Geländerstützen

einfachste, schnellste, sauberste,
sicherste Befestigung

ohne
Einzementierung



durch Andrehen unausreißbar
festes Ausspreizen im Stein

Ausführung auch mit Bolzen,
Haken, Oese usw.

Laurenz Fehr & Co.,

(vorm. Eiffe & Fehr)

Hamburg 11 Rödtings-
markt 70

(4) Weicht der Architekt in besonderen Ausnahmefällen von den Gebührensätzen nach unten ab, so hat er hierüber unverzüglich Meldung an den Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste über den zuständigen Landesleiter der Kammer zu erstatten.

(5) Bei allen Leistungen für die Gebührensätze nicht vorgesehen sind, gelten als Grundlage für die Berechnung die Gebühren derjenigen Gruppe, der die Leistungen nach Umfang und Art am nächsten stehen.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren für bauliche Leistungen.

A. Gesamtgebühr.

§ 2.

Grundlagen der Gebühr.

(1) Die Gebühr richtet sich nach der Höhe der Herstellungssumme und nach der Bauklasse, der das Werk angehört. Bestehen Zweifel darüber, in welche Bauklasse ein Werk einzuordnen ist, so ist das Ausbauverhältnis nach § 18 zu errechnen und die entsprechende Bauklasse festzustellen.

(2) Bei Umbauten oder Veränderungen von Baustellen, zu deren Durchführung keine wesentlichen Rohbauarbeiten erforderlich sind und durch welche die Bauklasse des vorhandenen Bauwerkes nicht verändert wird, ist die Gebühr nach dieser Bauklasse zu errechnen.

(3) Die Gebühr wird in Hundertsteln der Herstellungssumme berechnet; der zutreffende Hundertstelsatz ist unter Berücksichtigung der §§ 7—13 aus der nachstehenden Tafel (§ 4) zu entnehmen.

§ 3.

Berechnung einer Gebührenpauschale.

(1) Statt der Berechnung in Hundertsteln der Herstellungssumme kann eine Pauschalsumme oder ein Pauschalhundertstelsatz vereinbart werden. Beide sind ebenfalls auf Grund der Sätze der Gebühren tafel zu ermitteln.

(2) Grundlagen der Pauschalsumme sind der vereinbarte Umfang des Werkes und die vereinbarte Leistung des Architekten. Aendern

Werkzeuge, gut und preiswert,

liefert Ihnen die

Westfalia-Werkzeugcompany, GmbH., Hagen ⁶¹² _{Westf.}

Beachten Sie bitte die Beilage in diesem Jahrbuch. Der neue Katalog wird Ihnen gern auf Wunsch zugesandt. Es ist wirklich Ihr Vorteil, wenn Sie die Angebote kennen lernen.

sich diese durch Maßnahmen des Auftraggebers oder mit seinem Einverständnis, so ändert sich die Pauschalsumme entsprechend.

§ 4.

Gebührentafel.

(I) Bauklassen	I Einfachste Bauten	II Einfache Bauten	III Bauten mit mitt- lerem Ausbau	IV Bauten mit besserem Ausbau	V Bauten mit reichem Ausbau	VI Aus- stattun- gen in Verbün- dung mit Bauten	VII Klein- wohn- ungs- und Luppen- bau
Ausbauverhältnis	bis 25/100	über 25/100 bis 40/100	über 40/100 bis 50/100	über 50/100 bis 65/100	über 65/100		
5 000 und darunter	5,5	6,5	8,1	10,0	11,5	18,0	7,0
10 000	5,1	6,1	7,7	9,5	11,0	17,5	6,8
20 000	4,9	6,0	7,5	9,0	10,4	16,9	6,5
30 000	4,6	5,7	7,2	8,6	9,9	16,4	6,2
40 000	4,3	5,5	7,0	8,1	9,5	15,8	5,9
50 000	4,1	5,3	6,8	7,7	9,0	15,1	5,7
60 000	4,0	5,1	6,7	7,5	8,6	14,4	5,5
70 000	3,8	5,0	6,5	7,3	8,4	13,9	5,3
80 000	3,7	4,8	6,4	7,1	8,1	13,3	5,1
90 000	3,6	4,7	6,3	7,0	7,9	12,6	5,0
100 000	3,4	4,3	5,9	6,6	7,4	11,9	4,2
200 000	3,2	4,1	5,5	6,2	6,9	11,2	4,0
300 000	3,1	4,0	5,2	5,9	6,6	10,4	3,7
400 000	3,0	3,9	5,0	5,8	6,3	9,7	3,4
500 000	2,8	3,8	4,8	5,6	6,1	9,0	3,2
600 000	2,6	3,5	4,4	5,1	5,8	8,3	2,9
800 000	2,5	3,3	4,1	4,8	5,4	7,7	2,5
1 000 000	2,3	3,0	3,6	4,2	4,8	7,2	2,3
5 000 000 und darüber	2,0	2,6	3,1	3,7	4,2	6,7	2,0

(2) Die Gebührensätze sind in Hundertsteln der Herstellungssumme angegeben.

(3) Für Zwischenstufen der Herstellungssummen sind die Gebührensätze rechnerisch zu ermitteln.

(4) Diese Gebührensätze enthalten nicht die Vergütung für die Ausführung (§ 16) und für die Leistungen des § 10, sowie die Erstattung der Auslagen (§ 31).

§ 5.

Bauklassenzuteilung.

Ohne Nachweis des Ausbauverhältnisses können beispielsweise zugeteilt werden:

Zu Bauklasse
entworfene
Zu Bauklasse
Inhaltlich
entworfene
Zu Bauklasse
jedem Ausb
Ausbau, Aus
nungsbau
ische Gebüh
injektionsan
liche Schulen
Zu Bauklasse
besserem Aus
und Hörsaal
gebäude. G
Spiel- und P
häuser. So
stätten. Fot
und Kulturb
Schulen. W
Zu Bauklasse
Kreisen, L
stützte. M
häuser. W
Kirchen- un
Alle zu IV
Zu Bauklasse
malereien.
Zu Bauklasse
§ 6.
Die Leistun
ein Werk n
Oberleitung
berechnet.
§ 7.
(1) Um
gleichem o
Gebühr, fü
Umfaßt ei
Gebühr für
(2) Bei
nur unvo

Zu Bauklasse I: Schuppen, Scheunen, Baracken, Behelfsbauten, einfachste häuerliche Wohn- und Nutzbauten.

Zu Bauklasse II: Landwirtschaftliche Gebäude, Ställe, einfache Industriebauten, Hallen, Speicher, Lagerhäuser, einfache Werkstätten, einfache Garagen.

Zu Bauklasse III: Einfache Wohnbauten, Miethäuser mit einfachem Ausbau, Fabrikbauten einfacher Art, Garagen mit besserem Ausbau, Kasernen, Schlaf- und Herbergshäuser, Straf- und Besserungsanstalten. Eisenbahn- und sonstige Ingenieurhochbauten. Einfache Gasthöfe, Speisewirtschaften, Volkstüchen. Wajsh- und Desinfektionsanstalten. Schlacht- und Viehhöfe. Volksschulen. Ländliche Schulen. Einfache Kirchen- und Kultbauten. Zirkusgebäude.

Zu Bauklasse IV: Wohnbauten, Eigenhäuser und Miethäuser mit besserem Ausbau. Geschäfts-, Kauf- und Warenhäuser. Banken und Börsengebäude. Post- und Telegraphengebäude. Verwaltungsgebäude. Gerichtsgebäude. Archive. Bibliotheken. Krankenhäuser. Heil- und Pflgeanstalten. Bade- und Schwimmanstalten. Konzerthäuser. Saalbauten. Kinos. Bessere Gasthöfe. Vergnügungsstätten. Hotels, Sport-, Klub- und Gesellschaftshäuser. Kirchen- und Kultbauten mit gutem Ausbau. Höhere Schulen. Gewerbliche Schulen. Mittlere technische Lehranstalten.

Zu Bauklasse V: Reiche Wohnbauten, Villen, Luxushotels, Museen, Theater, Hochschulen, Universitäten. Wissenschaftliche Institute. Akademien. Repräsentative Verwaltungsgebäude. Rathäuser. Ministerien. Botschaften. Ständehäuser. Stadthallen. Kirchen- und Kultbauten in monumentaler Ausführung. Dome. Alle zu IV gerechneten Gebäude mit reichem Ausbau.

Zu Bauklasse VI: Ausstattungen, Möbel, Leuchtkörper. Glasmalereien. Raumausstattungen, Denkmäler, Grabmale.

Zu Bauklasse VII: Kleinwohnungsbauten, Typenbauten.

§ 6.

Gesamtleistung.

Die Leistung des Architekten bildet ein einheitliches Ganzes. Wird ein Werk nach dem Entwurf oder nach den Angaben und unter der Oberleitung des Architekten ausgeführt, so wird die ganze Gebühr berechnet.

§ 7.

Mehrere Werke.

(1) Umfaßt ein Auftrag gleichzeitig mehrere gleiche Werke auf gleichem oder benachbartem Gelände, so ist für ein Werk die volle Gebühr, für die Wiederholungen die Hälfte der Gebühr zu rechnen. Umfaßt ein Auftrag mehrere verschiedene Werke, so ist die volle Gebühr für jedes Werk zu berechnen.

(2) Bei Wohnungs- und Typenbauten, die nach gleichen oder nur unwesentlich verschiedenen Wohnungsanforderungen auf dem

gleichen oder auf benachbartem Gelände gleichzeitig zur Ausführung kommen, ist die Gebühr von der Gesamtherstellungssumme nach den in der Bauklasse VII angegebenen Hundertstelsätzen zu berechnen.

(3) Bei Bauten mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln oder Bürgerchaften des Reiches ermäßigt sich die Gebühr um 10 v. H.

(4) Bei bäuerlichen Siedlungsbauten sind die Hundertstelsätze der Bauklasse I zu berechnen. Uebernimmt der Architekt die Bearbeitung einer bäuerlichen Siedlung, so wird die Gebühr für die Bearbeitung des Teilbebauungs- oder Teilerschließungsplanes (§ 23 Abs. 4) nicht berechnet.

§ 8. Umbauten, Veränderungen und Instandsetzungen.

(1) Bei Umbauten und Veränderungen erhöht sich die Gebühr um mindestens ein Drittel. Bei Anbauten und Erweiterungen ist dieser Zuschlag nur von den Kosten der Veränderungen am bestehenden Bauwerk zu berechnen.

(2) Bei Instandsetzungsarbeiten ist die Hälfte der Hundertstelsätze von Bauklasse VI zu berechnen.

§ 9. Leistungen der Baukl. VI im Zusammenhang mit Bauleistungen.

Werden Ausstattungen zusammen mit einem Bauvorhaben nach dem Entwurf des Architekten ausgeführt, so ist für diese die Gebühr gesondert nach Klasse VI mit einem Nachlaß von 25 v. H. zu berechnen. Sind die Ausstattungsteile nicht vom Architekten entworfen, aber unter seiner Mitwirkung beschafft worden, so sind ihre Anschaffungskosten der Herstellungssumme hinzuzurechnen.

§ 10. Sondergebühren.

Besonders zu vergüten sind die Kosten für Gebäudeaufnahmen und etwa geforderte Bestandszeichnungen; ebenso die Gebühren von Sonderfachleuten für Statik, Versorgungsanlagen usw.

§ 11. Vorentwurf und Entwurf als Sonderleistung.

(1) Die Gebühr für den Vorentwurf als Sonderleistung ist bei baulichen Leistungen mit 15 v. H., bei Ausstattungen usw. mit 25 v. H. der Gesamtgebühr zu berechnen.

(2) Die Gebühr für den Entwurf als Sonderleistung ist bei baulichen Leistungen mit 25 v. H., bei Ausstattungen usw. mit 35 v. H. der Gesamtgebühr zu berechnen, auch wenn der Vorentwurf nicht vorgelegt wurde.

§ 12. Mehrere Entwürfe.

Werden für dasselbe Werk auf Veranlassung des Auftraggebers oder mit dessen Einverständnis mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so ist für den ausgeführten Vorentwurf oder Entwurf oder, wenn keiner zur

Ausführung to
volle Gebühr
Hälfte der

§ 13.

Wird ein B
für die be
Gesamtherstellu
die Ausführung
einzelnen Abf

§ 14.

Von der G
festzuerheite
nach Beant

B. Teilgebü

§ 15.

Wird der
so sind unter
Gesamtgebühr

1. Bauliche S

a) Vorent

Die pr
wesentl
Schätzg

b) Entwur

Die e
in fol
grundf
für die

c) Bau

Die fi
forderl
von S

d) Meiste

Die
durch
nungen
oder
beizue

Ange

Ausführung kommt, für den letzten Vorentwurf oder Entwurf die volle Gebühr, für jeden früheren Vorentwurf oder Entwurf die Hälfte der Gebühr zu berechnen.

§ 13.

Zeitliche Trennung.

Wird ein Werk in zeitlich getrennten Abschnitten ausgeführt, so ist für die bereits geleisteten Teilleistungen die Gebühr nach der Gesamtherstellungssumme zu berechnen. Für die Oberleitung und die Ausführung ist die Gebühr nach den Herstellungssummen der einzelnen Abschnitte zu berechnen.

§ 14.

Fälligkeit.

Von der Gebühr werden jeweils Teilbeträge entsprechend dem Fortschreiten der Leistung des Architekten fällig. Die Restgebühr ist nach Beendigung der Gesamtleistung des Architekten fällig.

B. Teilgebühr.

§ 15.

Teilleistungen.

Wird der Auftrag des Architekten auf Teilleistungen beschränkt, so sind unter Berücksichtigung der §§ 7—13 folgende Teilbeträge der Gesamtgebühr zu berechnen:

1. Bauliche Leistungen:

- | | |
|--|--------|
| a) Vorentwurf | mit 10 |
| Die probeweise zeichnerische Lösung der wichtigsten Teile der Aufgabe; Schätzung der Herstellungssumme; | |
| b) Entwurf | mit 15 |
| Die endgültige Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung, daß sie ohne grundsätzliche Aenderung als Unterlage für die weitere Bearbeitung dienen kann; | |
| c) Bauvorlagen | mit 5 |
| Für die baupolizeiliche Prüfung erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht von Sonderfachleuten beizubringen sind; | |
| d) Massen- und Kostenberechnung | mit 10 |
| Die Ermittlung der Herstellungskosten durch Aufstellung von Massenberechnungen und Einsetzen ortsüblicher Preise oder durch die Aufstellung von Werkbeschreibungen mit Zusammenstellung der Angebote von Unternehmern; | |

vom
Hundert
der
Gebühr

e) Ausführungszeichnungen und Teilzeichnungen mit 30
 Durcharbeitung des Entwurfes in dem vom Architekten für erforderlich gehaltenen Umfang und Maßstab (ohne die durch Sonderfachleute anzufertigenden Einzelzeichnungen, § 10);

f) Oberleitung mit 30
 Künstlerische und technische Leitung, bestehend in der allgemeinen Oberaufsicht über die Ausführung. Ueblliche Verhandlungen mit den Behörden, Ausschreibung der Arbeiten und Lieferungen, Vorbereitung der erforderlichen Verträge, Überprüfung der Rechnungen, Festsetzung der Rechnungsbeträge sowie der endgültigen Höhe der Herstellungssumme. Die Oberleitung umfaßt nicht die Bau-

vom
 Hundert
 der
 Gebühr

2. Ausstattungen in Verbindung mit Bauten:

a) Borentwurf mit 15
 b) Entwurf mit 20
 c) Kostenberechnung mit 5
 d) Ausführungs- und Teilzeichnung mit 40
 e) Oberleitung mit 20

vom
 Hundert
 der
 Gebühr

§ 16.

Bauführung.

(1) Sie umfaßt:

Die örtliche Ueberwachung der Herstellung des Werkes in bezug auf Uebereinstimmung mit den Ausführungs- und Teilzeichnungen des Architekten, auf Einhaltung der technischen Bedingungen, sowie der baupolizeilichen Vorschriften, rechnerische Vorprüfung der Angebote, Ueberwachung der Lieferungen und Leistungen, Durchführung der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen und Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.

(2) Uebernimmt der Architekt nach Vereinbarung selbst auch die Bauführung, so ist hierfür ein Viertel der Gesamtgebühr des Architekten, jedoch nicht weniger als 1,5 v. H. der Herstellungssumme zu berechnen, falls nicht höhere Aufwendungen erforderlich waren.

C. Gebührenermittlung.

§ 17.

Herstellungssumme.

(1) Die Herstellungssumme setzt sich zusammen aus den Kosten des Rohbaues, Ausbaues, der Außenanlagen und des Zubehörs (DIN 276). Sie umfaßt sämtliche Kosten der zur Herstellung des

Werkes auf-
 Zeichnungen un-
 (2) Für
 gen: Kopie-
 zeichnungs-
 beschaffung, d
 inner die
 ordnung).

§ 18.

(1) Das
 Ausbauarbeit
 Ausbauarbeit

(2) Rohba-

I. Ab-

II. Gr-

III. M-

IV. Kf-

V. Be-

VI. St-

VII. Ju-

VIII. Gr-

IX. De-

X. K-

XI. all-

Sp-

(3) Ausbe-

XII. St-

XIII. Gr-

XIV. St-

do

XV. St-

XVI. St-

XVII. St-

XVIII. St-

XIX. St-

XX. St-

XXI. St-

XXII. St-

XXIII. St-

XXIV. St-

XXV. St-

in

XXVI. St-

XXVII. St-

XXVIII. St-

XXIX. St-

XXX. St-

XXXI. St-

XXXII. St-

XXXIII. St-

XXXIV. St-

XXXV. St-

XXXVI. St-

XXXVII. St-

XXXVIII. St-

XXXIX. St-

XXXX. St-

Verkes aufgewendeten oder aufzuwendenden Sachlieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 19.

(2) Für die Berechnung der Gebühr sind nicht in Ansatz zu bringen: Kosten des Grunderwerbs, Maklergebühren, Prüfungs-, Genehmigungs- und sonstige behördliche Gebühren. Kosten der Geldbeschaffung, die Architektengebühren und die Kosten der Ausführung, ferner die Auslagenerstattung (Fünfter Abschnitt der Gebührenordnung).

§ 18.

Ausbauverhältnis.

(1) Das Ausbauverhältnis ist das Verhältnis der Kosten der Ausbauarbeiten zu der Summe der Kosten der Rohbauarbeiten und Ausbauarbeiten.

(2) Rohbauarbeiten im Sinne der Gebührenordnung sind:

- I. Abbrucharbeiten,
- II. Erd- und Gründungsarbeiten,
- III. Maurerarbeiten,
- IV. Asphalt-, Dichtungs- (Isolierungs-) Arbeiten,
- V. Beton- und Eisenbetonarbeiten,
- VI. Steinmetz- (Steinhauer-) Arbeiten,
- VII. Zimmerer- und Stakerarbeiten,
- VIII. Eisenkonstruktionen und Schmiedearbeiten (Baueisenteile),
- IX. Dachdeckerarbeiten und Blitzschutzanlagen,
- X. Klempner- (Spengler-, Flaschner-, Blechner-) Arbeiten,
- XI. alle zum Rohbau gehörigen Rüstungs-, Neben- und Hilfsarbeiten.

(3) Ausbauarbeiten im Sinne der Gebührenordnung sind:

- XII. Putz- und Stucharbeiten, Rabiß- und Monierarbeiten, Bildhauer- und Antragarbeiten mit Modellen,
- XIII. Estricharbeiten, fugenlose Beläge,
- XIV. Fliesen- und Plattenlegearbeiten einschl. Bekleidungen von Decken und Wänden,
- XV. Kunstschmiedearbeiten,
- XVI. Tischler- und Schreinerarbeiten einschl. Fußböden,
- XVII. Treppen mit Geländern aller Art,
- XVIII. Schlosser- (Beschlag-) Arbeiten,
- XIX. Glaserarbeiten und Oberlichte,
- XX. Maler- und Anstreicherarbeiten,
- XXI. Flebearbeiten (Tapete, Linoleum usw.),
- XXII. Ofen- und Herdarbeiten,
- XXIII. Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungs-, Kühl- und Lüftungsanlagen,
- XXIV. Be- und Entwässerungsanlagen und Gasleitungen,
- XXV. elektrische Anlagen (Stark- und Schwachstromanlagen) und maschinelle Anlagen aller Art, soweit sie nicht dem industriellen Betrieb dienen,
- XXVI. Panzerraumanlagen, Sicherheitsanlagen,

XXVII. Sonnenschutzrichtungen, Roll-, Klapp- und Schiebeläden,

XXVIII. alle sonstigen zur Vollenbung des Werkes erforderlichen Arbeiten, Lieferungen und Hilfsarbeiten des Ausbaues.

(4) Außenanlagen im Sinne der Gebührenordnung sind die in DIN 276 unter C, Absatz 2, aufgeführten Arbeiten.

§ 19.

Ermittlung der Herstellungssumme.

Die Herstellungssumme wird durch die Abrechnung ermittelt. Solange diese noch nicht vorliegt, wird sie der Kostenberechnung entnommen und, solange eine solche nicht vorliegt, vom Architekten geschätzt.

§ 20.

Anrechnung von gelieferten Arbeiten oder Baustoffen.

Übernimmt der Auftraggeber selbst Arbeiten oder Lieferungen, so wird deren ortsüblicher Wert den Herstellungskosten hinzugerechnet. Ebenso wird bei Verwendung vorhandener oder voreingekaufter Baustoffe und Bauteile, sowie bei Stiftungen, bei Rückvergütungen und Vergünstigungen seitens der Unternehmer und Lieferer und bei allen Arbeiten und Lieferungen verfahren, deren Kosten nicht vom Auftraggeber getragen werden.

Dritter Abschnitt.

Gebühren für städtebauliche Leistungen.

§ 21.

Inhalt der Leistungen.

Städtebauliche Arbeiten sind:

- a) Wirtschaftspläne: sie dienen der geordneten Nutzung des Bodens gemäß dem Wohnsiedlungsgesetz und bestehen in der Regel aus:
1. dem vorläufigen Wirtschaftsplan im Maßstab 1 : 25 000 und der dazugehörigen kartenmäßigen Darstellung des bestehenden Zustandes im gleichen Maßstab mit Angabe von Hauptverkehrsstraßen, Verkehrsbändern, Energielinien, Grundbesitz, Erbhofflächen, Gelände für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenwirtschaftliche Nutzung; Gelände, die für eine Bebauung nicht in Frage kommen; vorhandene Bebauung, bestehende und bisher vorgesehene Aufteilungen;
 2. dem endgültigen Wirtschaftsplan im Maßstab 1 : 10 000 und der dazugehörigen kartenmäßigen Darstellung des bestehenden Zustandes im gleichen Maßstab mit Angabe der Einzelheiten wie Ziffer 1.
- b) Gesamtplanungsspläne: sie umfassen in großen Zügen die städtebauliche Aufgabe auf der Grundlage der Wirtschaftspläne und enthalten allgemeine Lösungen von Hauptverkehrswegen, Eisenbahn- und Wasserbauaufgaben, Erschließung der Wohn- und Industrie-

gebiete, allgemeine Verteilung der Freiflächen, sowie aller sonstigen städtebaulichen Anlagen. Die Gesamtsiedlungspläne dienen als Unterlagen für die weitere Bearbeitung und Durchführung und sind in der Regel im Maßstab 1 : 10 000, kleinere Flächen im Maßstab 1 : 5000 oder 1 : 4000 darzustellen.

c) Teilbebauungspläne und Teilerschließungspläne: sie werden in der Regel auf der Grundlage eines Gesamtsiedlungsplanes für ein Teilgebiet zum Zweck der Durchführung im Maßstab 1 : 2000 bis 1 : 1000 bearbeitet und dienen als Unterlagen für die gesetzlichen Fluchtlinienpläne. Sie geben die genaue Straßenführung, Freiflächenverteilung, Blockaufteilung und Verteilung der öffentlichen Bauwerke und Anlagen, bei kleineren Aufgaben auch die Einteilung in Grundstücke.

§ 22.

Berechnung der Gebühr.

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des zu bearbeitenden Gebietes.

(2) Bei Feststellung der Flächengröße sind die bebauten Ortsteile mit einzurechnen.

(3) Bei Teilbebauungs- und Teilerschließungsplänen sind bebauter oder bestehende Flächen mitzurechnen, wenn dabei Anschlüsse usw. zu berücksichtigen sind.

§ 23.

Gebührentafel.

(1) Vorläufiger Wirtschaftsplan, § 21, a, 1:

bis	750 ha	<i>R.M.</i>	0,60	für jedes ha
"	1 000 "	"	0,50	" " "
"	1 500 "	"	0,45	" " "
"	2 000 "	"	0,41	" " "
"	2 500 "	"	0,38	" " "
"	3 000 "	"	0,35	" " "
"	4 000 "	"	0,32	" " "
"	5 000 "	"	0,29	" " "
"	10 000 "	"	0,27	" " "
"	15 000 "	"	0,25	" " "
"	20 000 "	"	0,20	" " "

(2) Endgültiger Wirtschaftsplan, § 21, a, 2:

bis	750 ha	<i>R.M.</i>	2,50	für jedes ha
"	1 000 "	"	2,—	" " "
"	1 500 "	"	1,75	" " "
"	2 000 "	"	1,60	" " "
"	2 500 "	"	1,50	" " "
"	3 000 "	"	1,40	" " "
"	4 000 "	"	1,25	" " "
"	5 000 "	"	1,15	" " "
"	10 000 "	"	1,10	" " "
"	15 000 "	"	0,90	" " "
"	20 000 "	"	0,75	" " "

(3) Gesamtiedlungsplan, § 21, b:

bis	750 ha	<i>RM</i>	5,—	für jedes ha
"	1 000 "	"	4,—	" " "
"	1 500 "	"	3,50	" " "
"	2 000 "	"	3,25	" " "
"	2 500 "	"	3,—	" " "
"	3 000 "	"	2,75	" " "
"	4 000 "	"	2,50	" " "
"	5 000 "	"	2,25	" " "
"	10 000 "	"	2,—	" " "
"	15 000 "	"	1,75	" " "
"	20 000 "	"	1,50	" " "

(4) Teilbebauungs-, Teilerschließungspläne, § 21, c:

bis	20 ha	<i>RM</i>	60,—	für jedes ha
"	30 "	"	50,—	" " "
"	50 "	"	40,—	" " "
"	75 "	"	35,—	" " "
"	100 "	"	30,—	" " "
"	150 "	"	27,—	" " "
"	200 "	"	25,—	" " "
"	300 "	"	20,—	" " "

(5) Für Zwischenstufen von Flächengrößen sind die entsprechenden Gebührensätze rechnerisch zu ermitteln.

§ 24.

Teilbeträge.

Von der Gebühr werden folgende Teilbeträge fällig:

1. nach geleisteter Ortsbesichtigung und Klarstellung der Aufgabe und der Grundgedanken 20 v. H.
2. nach Beendigung des Vorentwurfs, d. h. Lösung der Aufgabe der Skizze 40 v. H.
3. nach Beendigung des Entwurfs, d. h. abgeschlossene Arbeit mit etwa erforderlichen schriftlichen und mündlichen Erläuterungen, der Rest der Gebühr 40 v. H.

§ 25.

Ermäßigung der Gebühren.

Wenn der endgültige Wirtschaftsplan (§ 21, a, 2.) und der Gesamtiedlungsplan (§ 21, b) gleichzeitig bearbeitet werden, so ermäßigen sich die Gebühren für jede der Leistungen um 25 v. H.

§ 26.

Erhöhung der Gebühren.

Werden Teilbebauungs- oder Teilerschließungspläne als besondere Arbeit geliefert, ohne daß ein Gesamtiedlungsplan vorliegt, so erhöht sich die Gebühr um ein Drittel.

§ 27.

Sonderleistungen.

Bearbeitung besonderer städtebaulicher Einzelaufgaben, wie Platzlösungen oder Straßeneinführungen in baukünstlerischer oder verkehrstechnischer Beziehung, Abänderung von Baufluchtlinien, Ausbildung von Freiflächen, Mitwirkung bei der Aufstellung von Fluchtlinien-

plänen usw.,
besonders zu

§ 28.

Vorentwurf
städtebaulicher
baulichen Lei-
zweiten Abf.

Ge

§ 29.

(1) Für
der wirtschaftl.
Schwierigkeit
berechnen.

(2) Werden
so ist neben
Arbeitsstunde

§ 30.

Werden
Leistungen zu
berechnen. §
ein Stunden
betroffenden

§ 31.

Der Kostpunkt
gehören insb.
1. Die R
Lage- und
Messungen, §



A. & W. Mich

plänen usw., gehört nicht zu den Leistungen des § 21, a—c und ist besonders zu vergüten.

§ 28.

Vergütung baulicher Leistungen.

Vorentwürfe oder Entwürfe für Bauwerke, die für die Lösung städtebaulicher Einzelfragen nötig werden, gehören nicht zu städtebaulichen Leistungen und sind besonders nach den Gebührensätzen des zweiten Abschnittes der Gebührenordnung zu berechnen.

Vierter Abschnitt.

Gebühren für Sachverständigenleistungen.

§ 29.

Berechnung der Gebühren.

(1) Für Sachverständigenleistungen ist die Gebühr entsprechend der wirtschaftlichen, technischen oder künstlerischen Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe oder nach der aufgewendeten Zeit zu berechnen.

(2) Werden Sachverständigenleistungen nach der Zeit berechnet, so ist neben den etwa erforderlichen besonderen Aufwendungen jede Arbeitsstunde mit 6,— R.M. in Rechnung zu stellen.

§ 30.

Vergütung für Hilfskräfte.

Werden bei der Erfüllung von Sachverständigenaufgaben Leistungen von Hilfskräften erforderlich, so sind diese besonders zu berechnen. Hierbei ist neben den etwa erforderlichen Aufwendungen ein Stundenlohn von mindestens $\frac{1}{100}$ des Monatsgehaltes der betreffenden Hilfskraft in Rechnung zu stellen.

Fünfter Abschnitt.

Auslagenerstattung.

§ 31.

Auslagen.

Der Architekt hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; hierzu gehören insbesondere:

1. Die Kosten aller erforderlichen Unterlagen, wie Kataster-, Lage- und Höhenpläne, Grundbuchauszüge, Bodenuntersuchungen, Messungen, Modelle, Stempelposten u. dgl.



Nicht zu verwechseln mit den als Neuheit gepriesenen Nachahmungen sind die weltberühmten Original-Michelsägen, beste Hochleistungs-säge für alle Hölzer und Verwendungszwecke. Bis 1100 mm Durchmesser ab Lager lieferbar. Fordern Sie im eigenen Interesse Angebot, wir bieten Ihnen Vorteile. Erfinder und Alleinhersteller:

A. & W. Michel, Sägen- u. Werkzeugfabrik, Remscheid-Basten. Geogr. 1889

2. Die Kosten für Vielfältigungen von Zeichnungen, Schriften, Drucksachen u. dgl., bei Aufträgen, die außerhalb des Wohnsitzes des Architekten durchzuführen sind, auch die Post- und Fernsprechgebühren.

3. Die Kosten der zur Erfüllung von Aufträgen nötigen Reisen. Hierbei sind für Reisen im Inland das Fahrgehalt (Eisenbahn 2. Klasse), die Kosten der Gepäckbeförderung und sonstiger unpersonlicher Ausgaben zu ersetzen. Außerdem ist eine Entschädigung von 22,— *R.M.* für den Tag ohne und 30,— *R.M.* für den Tag mit Übernachtungen zu vergüten, wenn nicht größere Aufwendungen notwendig waren. Für Reisen bis zu halbtägiger Dauer wird der Betrag für die Entschädigung nur halb berechnet. Für Auslandsreisen sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Für Reisen der Hilfskräfte sind die Auslagen zu ersetzen. Bei Reisen zur Erfüllung von Leistungen, die nach der Zeit berechnet werden, ist die Reise- und Wartezeit nach dem Stundensatz in Rechnung zu stellen.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Schlufbestimmungen.

§ 32.

(1) Ordnungsstrafen werden festgesetzt gegen jeden, der den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die wiederholte Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Anordnung kann als Unzuverlässigkeit im Sinne des § 10 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 angesehen werden und zum Ausschluß aus der Kammer führen.

(3) Entscheidungen gemäß § 32 Absatz 2 dieser Anordnung ziehen in jedem Falle das Verbot der weiteren Berufsausübung nach sich.

§ 33.

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1935.

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste.

E. H ö n i g.

Werkzeuge, gut und preiswert,

liefert Ihnen die

Westfalia-Werkzeugcompany, GmbH., Hagén ⁶¹² _{Westf.}

Beachten Sie bitte die Beilage in diesem Jahrbuch. Der neue Katalog wird Ihnen gern auf Wunsch zugesandt. Es ist wirklich Ihr Vorteil, wenn Sie die Angebote kennen lernen.